



Swiss Ice Hockey Federation | Flughafenstrasse 50 | P.O. Box | CH-8152 Glattbrugg
T. +41 44 306 50 50 | F. +41 44 306 50 51 | info@sihf.ch | www.sihf.ch | UID: CHE-107.848.055 MWST

Verbandssportgericht
Verfahren Nr. 01/24-25

ENTSCHEID
im
BERUFUNGSVERFAHREN

In Sachen

Mike Allen (147607),
c/o EHC Uzwil,

Appellant 1,

EHC Uzwil,
Postfach 417 9240 Uzwil,

Appellant 2,

gegen

SIHF, Regionaler Einzelrichter für Disziplinarsachen
Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport,
Flughofstrasse 50, Postfach, 8152 Glattbrugg,

Berufungsgegner,

betreffend Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 24-25/25726/2
vom 17. Oktober 2024
betreffend Spielsperren und Busse Mike Allen





hat das Verbandsportsgericht ("VSG") der Swiss Ice Hockey Federation ("SIHF") in der Zusammensetzung

- RA Dr. Michael Noth, Feldeggstrasse 12, Postfach, 8024 Zürich (Vorsitz)
- RA Dr. Daniel Sykora, Marktgasse 12, Postfach, 8021 Zürich (Mitglied)
- RA lic. iur. Peter Berchtold, Kreuzplatz 5, Postfach, 8032 Zürich (Mitglied)

in Erwägung gezogen:

I. Formelles

1. Der angefochtene Entscheid des Einzelrichters ist im ordentlichen Verfahren ergangen, weshalb die Berufung zulässig ist (Art. 55 lit. a Rechtspflegereglement 2024/2025 («RPR»)). Zuständig für die Beurteilung von Berufungen gegen Entscheide der Einzelrichter ist das VSG (Art. 42 lit. a RPR). Die Appellanten sind durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar beschwert und haben ein schutzwürdiges rechtliches Interesse, weshalb auf die Berufung einzutreten ist (Art. 10.1 RPR).
2. Die Eingabe der Berufung ist frist- und formgerecht erfolgt (Art. 56 i.V.m. Art. 34 ff. RPR und Art. 23 RPR). Der Berufungsgegner hat mit E-Mail vom 22. Oktober 2024 auf eine Stellungnahme verzichtet. Den Parteien wurde genügend Gelegenheit gegeben, zur Sache Stellung zu nehmen, so dass das rechtliche Gehör gewährt wurde (Art. 14 RPR). Das Berufungsverfahren ist mit voller Kognition durchzuführen, d.h. das VSG kann alle Tatsachen und Rechtsfragen frei und umfassend prüfen (Art. 58 RPR). Dabei ist es nicht an die Parteianträge gebunden (Art. 60.4 RPR). Die Sache ist spruchreif.
3. Die Rechtspflegeorgane können, insbesondere in dringenden Fällen, den Entscheid lediglich im Dispositiv oder auch im Dispositiv mit Kurzbegründung mitteilen und die Begründung nachreichen (vgl. Art. 29.3 RPR). Weil es in diesem Verfahren namentlich auch um die Frage der Spielberechtigung des Appellanten 1 für die bevorstehenden Meisterschaftsspiele ging, bemühte sich das VSG, so rasch als möglich einen Entscheid zu fällen. Das VSG hat seinen Entscheid am 21. Oktober 2024 im Dispositiv mitgeteilt und diesbezüglich frühzeitig Klarheit geschaffen. Hiermit reicht es die Begründung für seinen Entscheid nach. Anzumerken ist, dass das VSG diesen

begründeten Entscheid als **Leitentscheid** in Bezug auf die Strafmasse und Strafkategorien erachtet.

II. **Verfahrensverlauf und relevanter Sachverhalt**

4. Im Meisterschaftsspiel 2. Liga zwischen dem EHC Kreuzlingen-Konstanz und dem EHC Uzwil vom 12. Oktober 2024 kam es in der 12. Spielminute zu der für dieses Verfahren relevanten Szene. Gemäss Schiedsrichterrapport vom 12. Oktober 2024 checkte der Spieler mit der Nummer 93 vom EHC Uzwil, Mike Allen (Appellant 1), seinen Gegenspieler, der in seiner defensiven Zone der Scheibe hinterherfuhr, von hinten, worauf der gefoulte Gegenspieler Kopf voran mit vollem Tempo in die Bande flog und verletzt liegen blieb. Das Verhalten sei als Bandencheck qualifiziert und mit einer fünf Minuten plus Spieldauer-Strafe sanktioniert worden. Weil der Verdacht auf eine Nacken-/Rückenverletzung bestanden habe, sei der verletzte Spieler bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes auf dem Eis liegen geblieben. In Rücksprache mit den Coachs beider Mannschaften sei das Spiel in der Folge abgebrochen worden. Gemäss Schiedsrichterrapport wurde weiter das Verhalten des Appellanten 1 als verwerflich bzw. als grobe unsportliche Aktion eingestuft, die Tat als mit hoher Kraft bzw. Geschwindigkeit ausgeführt beurteilt und eine Verletzung des Gegenspielers bejaht.
5. Am 14. Oktober 2024 erhielt der Berufungsgegner vom Sportlichen Leiter 2. Liga und Assistenztrainer der gegnerischen Mannschaft ein Video des fraglichen Fouls, das zum Spielabbruch geführt hatte. Darin wurde auch eine besonders harte Strafe für den Appellanten 1 gefordert.
6. In der Folge eröffnete der Berufungsgegner am 14. Oktober 2024 ein ordentliches Verfahren gegen den Appellanten 1 und gewährte er den Appellanten die Möglichkeit, eine Stellungnahme einzureichen.
7. Der Appellant 1 reichte am 15. Oktober 2024 eine Stellungnahme ein. Vorweg hielt er fest, dass er sein Fehlverhalten einsehe. Die relevante Szene beschrieb er wie folgt: Sowohl er als auch der Gegenspieler hätten sich entschieden, dem Puck mit hohem Tempo nachzugehen. Als der Appellant 1 realisierte, dass er am Gegenspieler nicht vorbeikommen würde, entschied er sich dafür, diesen spüren zu lassen, dass er direkt hinter ihm war und er unter Druck sein würde, weil er die Absicht hatte, in der Ecke den Zweikampf um die Scheibe aufzunehmen. Dies wollte der

Appellant 1 anhand eines Stosses in Richtung Hüfte des Gegenspielers tun. Dabei stiess er „auf überraschend wenig Widerstand“. Als er seinen Gegenspieler stürzen sah, wurde ihm „sofort bewusst“, dass er die Situation „völlig falsch eingeschätzt“ hatte und „wie ungünstig die Situation und vor allem der Abstand zur Bande war“. Er habe sich danach auch gleich nach seinem Wohlbefinden erkundigt. Der „Vorfall beruhte auf einer schwerwiegenden Fehleinschätzung der Situation meinerseits und nicht auf böser Absicht“, hielt der Appellant 1 weiter fest. Er betone, er hätte auf keinen Fall eine Verletzungsabsicht gehabt, Respekt für die Gesundheit der Spieler habe für ihn immer einen sehr hohen Stellenwert gehabt. Er habe sich daher nach dem Spiel auch nach dem Gesundheitszustand des Gegenspielers erkundigt, sich entschuldigt und seine Genesungswünsche kundgetan. Es tue ihm aufrichtig leid.

8. Der Appellant 2, vertreten durch Yves Breitenmoser, reichte am 15. Oktober 2024 ebenfalls eine Stellungnahme ein. Darin hielt dieser u.a. fest, dass er die Beschreibung des Vorfalles des Appellanten 1 teile. Es sei ganz klar „eine sehr schlechte Aktion/Entscheidung“ des Appellanten 1 gewesen, die zu einem „sehr gefährlichen Aufprall geführt“ habe; aber dieser habe keinesfalls einen möglichst harten Check ausführen und schon gar nicht den Gegenspieler verletzen wollen. Der Appellant 1 sei ein intelligenter und fairer Spieler und bisher nie mit solchen Aktionen aufgefallen. Auch widerspiegle dieser Vorfall keinesfalls die Spielweise und Werte der Mannschaft des Appellanten 2. Befremdlich finde er allerdings, dass die Gegenmannschaft unter den gegebenen Umständen eine möglichst harte Strafe fordere.
9. Mit Entscheid vom 17. Oktober 2024 bestrafte der Berufungsgegner den Appellanten 1 wegen eines Bandenchecks zu fünf Spielsperren und einer Busse von CHF 100. Auch auferlegte er ihm die Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 300.
10. Der Berufungsgegner stellte in seinem Entscheid fest, dass die beiden Appellanten das Fehlverhalten des Appellanten 1 unmissverständlich einsehen und eingestehen würden, die Videosequenz in Bezug auf den Vorfall klar sei und er die ausgesprochene SPD bestätige. In seinen Erwägungen erläutert der Berufungsgegner die Praxisrichtlinien der Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport (nachfolgend „Praxisrichtlinien ER LS“), deren Geltung auch vom VSG bestätigt worden sind. Danach seien für Fouls drei Strafraumen anhand verschiedener Kriterien definiert worden. Weiter hielt er fest, dass gemäss Praxis des VSG kein Erfolgsstrafrecht praktiziert werde, was bedeute, dass nicht die Verletzung selbst oder die Schwere der Verletzung für die Strafzumessung entscheidend sei, sondern vielmehr das Potential der möglichen Verletzung.

Checks von hinten würden immer ein sehr erhebliches Verletzungsrisiko beinhalten und die Gefährlichkeit verstärke sich massiv, wenn solche Checks in Bandennähe erfolgen würden. Bei solchen Checks könnte sich der Spieler nicht auf den Zusammenstoss vorbereiten bzw. nicht die notwendige Körperspanne aufbauen. Der Appellant 1 habe mit seinem Fehlverhalten die Gesundheit des Gegenspielers grob missachtet und eine Verletzung in Kauf genommen. Indessen werde ihm keine Verletzungsabsicht unterstellt. Im Moment, als der Appellant 1 zum Check von hinten angesetzt habe, sei der Gegenspieler bereits in einer sehr instabilen Situation gewesen, da er stark nach vorne gebückt gewesen sei und er mit langem Stock versucht habe, den Puck zu erreichen. Der Appellant 1 habe nur einen sehr geringen Kraftaufwand benötigt, um den Gegenspieler von hinten zu Fall zu bringen, und er musste damit wissen, dass er den Gegenspieler in eine äusserst gefährliche Situation mit möglichen Verletzungsfolgen bringen würde. Dieses Verhalten sei äusserst verwerflich, es handle sich um ein absichtliches Vergehen mit potentiell sehr gravierenden Verletzungsfolgen. Es stehe ausser Frage, dass dieses Foul ein Foul der Kategorie III sei. Aufgrund seiner Einsicht und seinem tadellosen Verhalten nach dem begangenen Foul, inklusive Entschuldigung, könne neben der praxisgemässen Busse eine Strafe von fünf anstatt sechs Spielsperren erteilt werden.

11. Am 18. Oktober 2024 erhob der Appellant 1 Berufung gegen den Entscheid des Berufungsgegners und beantragte, die Einstufung des Fouls in die Kategorie III aufzuheben und die Anzahl der Spielsperren neu festzulegen. In seiner Begründung verwies er zum einen auf die bisherige Stellungnahme vom 15. Oktober 2024 und setzte er sich zum anderen mit den Erwägungen des Berufungsgegners auseinander. Er rügt insbesondere, dass sein Verhalten als absichtlich und nicht nur fahrlässig eingestuft worden ist und dass es als besonders verwerflich qualifiziert worden ist. Der Appellant 2 bestätigte implizit die Unterstützung dieser Berufung.
12. Gemäss seinen Ausführungen bestand weder die Absicht den Gegenspieler zu verletzen noch die Absicht ein Foul zu begehen, denn wie der Einzelrichter selbst festgestellt habe, wurde die Aktion mit «sehr wenig Intensität» und «sehr geringem Kraftaufwand» ausgeführt. Der durchschnittliche Eishockeyspieler müsse nicht damit rechnen, dass der Gegenspieler sich selbst in eine solch instabile Lage bringe, dass er bei einem leichten Stoss vornüber fliegt. Vielmehr müsse grundsätzlich mit Körperkontakt seitens Gegner gerechnet werden, insbesondere, wenn man in Richtung einer umkämpften Scheibe fahre. Eishockey sei eine Kontaktsportart und körperlicher Kontakt zwischen Spielern gehöre gewissermassen zum Spiel und es müsse in einem gewissen Umfang damit gerechnet werden. Man könne nicht erahnen, dass der Gegenspieler durch einen

leichten Stoss vornüber fliege und folglich seien nicht die elementarsten Vorsichtsgebote missachtet worden.

13. Das Verhalten als «äusserst verwerflich» zu bezeichnen erscheine ebenfalls fehl zu sein, weil sich Verwerflichkeit auf ein Verhalten beziehe, das auf moralisch fragwürdigen oder selbstsüchtigen Beweggründen basiere. Er habe aber anerkanntermassen ohne Verletzungsabsicht gehandelt und sein Check sei gemäss Ausführungen des Berufungsgegners nicht mit besonderer Härte oder Brutalität, sondern mit wenig Intensität und geringem Kraftaufwand ausgeübt worden.
14. Die Darstellung des relevanten Sachverhaltes ist insofern unbestritten, als es sich um einen Bandencheck mit relativ hohem Tempo und rund einen Meter nahe der Bande handelt und der Gegenspieler einer sehr grossen Verletzungsgefahr ausgesetzt wurde. Allerdings wird die Frage nach der Körperspannung des Gegenspielers und wie sich die beiden sich im Zweikampf befindenden Spieler in einer solchen Situation zu verhalten haben resp. gehabt hätten, von den Parteien unterschiedlich beurteilt. Die Darstellung des unbestrittenen Sachverhalts stimmt auch mit der Videosequenz überein, welche das VSG sorgfältig geprüft hat. Weiter beurteilt das VSG die relevante Szene anhand der Videosequenz in tatsächlicher Hinsicht wie folgt: Es geht um einen Zweikampf um die Scheibe der beiden fraglichen Spieler, wobei der dem Puck nähere Gegenspieler mit Blick nach vorne zum Puck den sich von hinten, nota bene in deutlich höherem Tempo annähernden Spieler (Appellant 1) zumindest teilweise nicht in seinem Blickfeld hat, während der hintere Spieler (Appellant 1) hingegen den Puck und den vor sich fahrenden Gegenspieler sowie auch dessen Position und Abstand zur Bande bestens in seinem Sichtfeld hat. Als der hintere Spieler (Appellant 1) nahe am Körper des Gegenspielers ist und den Stoss von hinten gegen dessen Hüfte/Rückenbecken ausführt, ist der Gegenspieler mit seinen Kufen und seinem Körper ziemlich gerade auf den Puck und auf die Bande zu ausgerichtet und in relativ hohem Tempo unterwegs. Gemäss der Beurteilung der Aktion durch das VSG verhält sich der Gegenspieler in dieser Situation in der Tat etwas unglücklich und scheint er nicht in einer stabilen Position zu sein. Gerade aber im Amateursport kommen solche Verhaltensweisen immer wieder vor. Im Rahmen der Stellungnahme im erstinstanzlichen Verfahren bringt der fehlbare Spieler selbst vor, dass ihm, als er seinen Gegenspieler stürzen sah, „sofort bewusst“ wurde, „wie ungünstig die Situation und vor allem der Abstand zur Bande war“ und dass er die Situation „völlig falsch eingeschätzt“ hatte. Dem Appellanten 1 hätte die vulnerable Position des Gegenspielers, und dass er diesen in dieser Situation aufgrund der hohen Verletzungsgefahr nicht von hinten checken durfte, bewusst sein müssen. Auch hatte er genügend Zeit, die Spielsituation richtig

einzuschätzen und gab es keine Dritteinwirkung oder andere spielbedingten Umstände, welche ein korrektes Verhalten (Unterlassen des Checks) verhindert hatten. Dennoch hat der Appellant 1 den Bandencheck ausgeführt.

15. Am 21. Oktober 2024 übersandte der Berufungsgegner auf Ersuchen des Vorsitzenden zeitgerecht die Akten des erstinstanzlichen Verfahrens ans VSG.

III. Rechtliche Beurteilung

16. Die Einzelrichter Leistungssport haben zu Beginn der Saison 2017/2018 in den Praxisrichtlinien ER LS für Fouls drei Strafraumen festgelegt, die durch unterschiedliche Strafzumessungskriterien definiert werden. Diese Richtlinien wurden seither in mehreren Entscheiden des VSG explizit bestätigt, sowohl im Leistungssport (z.B. Verfahren 10/17-18 - Pettersson) als auch im Amateursport (z.B. VSG 11/18-19 - Schädler).
17. Die Praxisrichtlinien ER LS unterscheiden zwischen drei verschiedenen Strafraumen, nämlich
 - Kategorie I = leichte Fälle: 1 Spielsperre für leichte Fälle, die zwingend mit Matchstrafe zu ahnden sind, damit aber als genügend bestraft zu betrachten sind (insbesondere Upgrades); 1-2 Spielsperren für leichte Fälle, die auf Grund eines Qualifikationsmerkmals mit einer zusätzlichen Sperre zu bestrafen sind.
 - Kategorie II = mittelschwere Fälle: 2-4 Spielsperren für mittelschwere Fälle mit erheblicher Rücksichtslosigkeit, höherem Gefährdungspotenzial, etc.
 - Kategorie III = schwere Fälle: 5 oder mehr Spielsperren für schwere Fälle mit einer Häufung oder besonderen Qualifikationsmerkmalen.
18. Das VSG hat diese Strafraumen und Kategorien mehrfach bestätigt und diese bisher wie folgt ausgelegt und weiterentwickelt:
 - Kategorie I = leichte Fälle: 1-2 Spielsperren für fahrlässige Fouls und/oder mit eher geringer Wucht oder geringem Gefährdungspotential begangene Fouls.
 - Kategorie II = mittelschwere Fälle: 2-4 Spielsperren für Aktionen mit erhöhter Fahrlässigkeit, erheblicher Rücksichtslosigkeit, erheblicher Wucht und erhöhtem Gefährdungspotential.

- Kategorie III = schwere Fälle: 5 oder mehr Spielsperren für grobfahrlässige und absichtliche Vergehen mit potentiell oder tatsächlich gravierender Verletzungsfolge, besonderer Brutalität oder Härte in der Ausführung, besonderer Rücksichtslosigkeit und/oder besonderer Verwerflichkeit.
19. Die vorgenannten Richtlinien und Kategorien gelten selbstverständlich auch für diesen Fall und sie sollen auch in Zukunft sowohl im Leistungssport als auch im Amateursport massgebend sein. Allerdings ist es angezeigt, gewisse Aspekte dieser Richtlinien zu klären bzw. zu präzisieren. Zunächst ist klarzustellen, dass diese unter den einzelnen Kategorien aufgeführten strafrelevanten Kriterien *nicht abschliessend* zu verstehen sind und auch *nicht kumulativ* erfüllt sein müssen, um die Anforderungen einer Kategorie zu erfüllen. Die Kriterien einer jeder Kategorie sind als *Leitbeispiele* zu verstehen, die für sich allein in unterschiedlichem Ausmass gegeben sein oder ganz fehlen können. *Die Richter müssen stets sämtliche Aspekte eines fraglichen Verhaltens würdigen und dabei prüfen, welche davon strafrelevant sind und welches Gewicht ihnen beizumessen ist. Diese Würdigung und Prüfung muss in einer für das Eishockey nachvollziehbaren Gesamtbeurteilung erfolgen.*
20. Weiter ist klarzustellen, dass das Kriterium des Wissens und Willens des Täters - also Vorsatz, Eventualvorsatz (in Kauf nehmen) und Fahrlässigkeit - in Bezug auf die Tathandlung in der Regel nicht von Bedeutung ist, weil Fouls in Bezug auf die *Tathandlung* in der Regel vorsätzlich oder zumindest eventualvorsätzlich begangen werden; dieses subjektive Kriterium kann aber in Bezug auf die *Folgen einer Tat* von Bedeutung sein, namentlich wenn ein Täter auch eine Verletzung beabsichtigt oder diese zumindest in Kauf nimmt. In diesem Zusammenhang ist auch zu bestätigen, dass in der Justiz des Schweizer Eishockeys *kein Erfolgsstrafrecht* praktiziert wird, es somit nicht auf die effektiven Verletzungen (inkl. Schwere der Verletzung), sondern auf das Potential der möglichen Verletzung ankommt.
21. Bei der Bestimmung der angemessenen Strafe sind auch *mildernde oder verschärfende persönliche Verhältnisse und Umstände* zu berücksichtigen. Mildernd sein können zum Beispiel Einsicht und Reue oder eine Entschuldigung oder anderes vorbildliches Verhalten des Täters nach dem Foul, aber auch etwa eine vorgängige Provokation eines Gegenspielers. Verschärfend wirkt sich namentlich aus, wenn es sich um eine Wiederholungstat handelt oder sich der Täter nach dem Foul unsportlich verhält.

22. Vor diesem Hintergrund bestätigt das VSG die bisherigen drei Kategorien und Strafmasse unter Präzisierung der nachfolgend dargelegten Kriterien:

- **Kategorie I = leichte Fälle:** 1-2 Spielsperren für Fouls, die mit geringer Wucht ausgeführt worden sind, ein geringes Gefährdungspotential haben und/oder ein anderes qualifizierendes Merkmal aufweisen.
- **Kategorie II = mittelschwere Fälle:** 2-4 Spielsperren für Fouls, die mit erheblicher Wucht ausgeführt worden sind, ein erhöhtes Gefährdungspotential haben und/oder ein oder mehrere andere qualifizierende Merkmale wie z.B. erhebliche Rücksichtslosigkeit aufweisen.
- **Kategorie III = schwere Fälle:** 5 oder mehr Spielsperren für Fouls, die mit sehr grosser Wucht ausgeführt worden sind, potentiell oder tatsächlich gravierende Verletzungsfolgen haben und/oder ein oder mehrere andere qualifizierende Merkmale wie z.B. besondere Brutalität oder Härte in der Ausführung, besondere Rücksichtslosigkeit, besondere Verwerflichkeit oder Verletzungsabsicht aufweisen.

23. Im vorliegenden Fall hat der Appellant 1 einen Check von hinten ausgeführt, der äusserst schlimme Verletzungsfolgen hätte haben können. Entgegen dem Vorbringen des Appellanten 1 musste dieser wissen oder hätte dieser damit rechnen müssen, dass er seinen Gegenspieler in dieser Situation - in der er das bedeutend höhere Tempo als der Gegenspieler hatte und letzterer in einer instabilen Position, gerade zum Puck und zur Bande ausgerichtet und von dieser nur rund einen Meter entfernt war - selbst mit einem relativ schwachen Stossen zum Stürzen bringen konnte, zumal sich die Körper sehr nahe waren, so dass dieser mit hohem Tempo allenfalls auch kopfvoran in die Bande knallen und sich dabei schwer verletzen würde. Der Appellant 1 hatte überdies beste Sicht auf den Gegenspieler und das Geschehen und hatte vor allem auch genügend Zeit, diese potentiellen Folgen abzuschätzen. Der Appellant 1 führte diesen Bandencheck ohne jegliche Dritteinwirkung und ohne spielbedingte Notwendigkeit aus und nahm damit diese erheblichen Verletzungsfolgen auch bewusst in Kauf. Bereits dieses Verhalten genügt, um das Foul des Appellanten 1 der Kategorie III zuzuordnen. Eine Verletzungsabsicht wird dem Appellanten 1 auf keinen Fall unterstellt. Auch eine besondere Verwerflichkeit ist nicht zu sehen, es sei denn, es wird darunter die Unbedachtheit in Bezug auf die Ausführung des Checks in jener Situation und die möglichen gravierenden Verletzungsfolgen verstanden. Für dieses Foul scheinen dem VSG sechs Spielstrafen angemessen.

24. Zu betonen ist auch, dass das Verhalten des Appellanten 1 nach dem Foul äusserst vorbildlich war, er sich einsichtig und mitfühlend zeigte und sich beim Spieler aufrichtig entschuldigte. Insofern scheint die Reduzierung um eine Spielsperre richtig und das VSG erachtet eine Gesamtstrafe fünf Spielsperren - nebst der praxisüblichen kleinen Busse - als angemessen. In diesem Sinne ist die erstinstanzliche Bestrafung von fünf Spielsperren nicht zu beanstanden. Damit ist die Berufung abzuweisen und die Sperre von fünf Meisterschaftsspielen ist zu bestätigen.
25. In Bezug auf die Verfahrenskosten gilt es anzumerken, dass deren Verteilung im Ermessen der Rechtspflegeorgane liegt, wobei das Obsiegen und Unterliegen der Parteien in der Regel von besonderer Bedeutung ist (Art. 31.2 RPR). Der vorliegende Fall ist insofern besonders, als es aufgrund der gegebenen Umstände angezeigt erschien, einen relativ aufwendigen Leitentscheid zu treffen, der die betroffene Praxis der SIHF-Verbandsjustiz präzisieren würde. Für diesen Mehraufwand tragen die beiden Appellanten keine Schuld. Daher scheint es fair und rechtmässig, die Kosten zu zwei Dritteln den unterliegenden Appellanten und zu einem Drittel der SIHF aufzuerlegen.

und entschieden:

1. Die Berufung der Appellanten 1 und 2 vom 18. Oktober 2024 wird abgewiesen und die Gültigkeit der vom Berufungsgegner nach seinem Entscheid vom 17. Oktober 2024 verhängten fünf Spielsperren und Busse von CHF 100 wird bestätigt. Ebenfalls bestätigt wird die Kostenregelung im erstinstanzlichen Verfahren.
2. Die Kosten des Verfahrens (Entscheid- und Schreibgebühr) vor dem VSG betragen CHF 750 und werden zu zwei Dritteln den beiden Appellanten unter solidarischer Haftung und zu einem Drittel dem SIHF auferlegt. Die Rechnungsstellung, inklusive Busse, erfolgt durch die SIHF.
3. Zustellung per E-Mail an die Parteien, die Geschäftsstelle der SIHF sowie die Mitglieder des VSG.



Zürich, 9. November 2024

Swiss Ice Hockey Federation (SIHF)

Verbandssportgericht

A handwritten signature in blue ink, which appears to be 'M. Noth', is written over a horizontal line. The signature is stylized and cursive.

Michael Noth, Vorsitzender